
Persistenter Identifier:	1530689129952_1873_1
Titel:	Programm der Königlich Württembergischen Polytechnischen Schule zu Stuttgart für das Jahr 1873 auf 1874
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1873
Signatur:	UASSt-DD1-012
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1873_1/1/
Abschnitt:	V. Rechte und Pflichten
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1873_1/7/LOG_0011/

für **ausserordentliche** Schüler 2 fl. pro Wochenstunde.

B. In der **technischen** Abtheilung:

ohne Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden 2 fl. 20 kr. pro Wochenstunde.

Für ein Semester beträgt das Unterrichtsgeld je die Hälfte.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds** von **Übungsstunden** ist Folgendes bestimmt:

1) Sind für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird nach der Anzahl der wirklich belegten Stunden, zum mindesten aber für 4 Stunden bezahlt.

2) Sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden.

3) Es bleibt jedoch dem betreffenden Lehrer gegenüber von jedem einzelnen Studirenden und Schüler vorbehalten, ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Neben den Unterrichtsgeldern werden halbjährlich 42 kr. für die Diener, und beim Besuch der chemischen oder physikalischen Übungen, sowie der Werkstätten der Schule 5 fl. Ersatzgeld für Materialverbrauch erhoben.

Alle diese Beträge sind halbjährig vor auszubezahlen.

Mit »privatim« bezeichnete Vorlesungen und Übungen (vgl. unter VIII.) werden besonders honorirt.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 5 fl.

Jeder Schüler und Studirende hat pro Semester 1 fl. Beitrag in die am Polytechnikum eingerichtete Krankenkasse zu bezahlen und dagegen in Erkrankungsfällen jeder Art Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital während der ganzen Dauer der Krankheit, und ausserdem ein Recht auf unentgeltliche ärztliche Consultation von Seiten der Spitalärzte im Gebäude des Katharinenhospitals zu den Tageszeiten, zu welchen die Aerzte ohnehin geschäftlich daselbst anwesend sind.

V. Rechte und Pflichten

der Schüler und Studirenden, Disciplin, Austritt etc.

Bezüglich der Bestimmungen hierüber wird verwiesen auf

die »**Statuten für die Schüler der mathematischen Abtheilung**«

und auf

die »**Statuten für die Studirenden der technischen Abtheilung**«,

welche den in die Schule Aufgenommenen eingehändigt werden und ausserdem durch den Schuldienner **Zeinger** zu beziehen sind.

VI. Hospitirende.

Der Besuch von Vorlesungen der polytechnischen Schule durch Nichtstudirende (»Hospitirende«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitirende hat sich bei der Direktion der polytechnischen Schule schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des Vorlesungshonorars eine von der Direktion auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche auf jedesmaliges Verlangen den Schuldienern vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Amtmann des Polytechnikums in dessen Amtszimmer entgegengenommen; die Mittheilung an den betreffenden Dozenten erfolgt von Seiten der Direktion.

Die Direktion ist berechtigt, von den Hospitirenden Auskunftsertheilungen über ihre Persönlichkeit zu verlangen und Zulassung oder ferneren Vorlesungsbesuch zu verweigern, wenn diess im Interesse der Schule geboten erscheint oder jene Auskunft nicht gegeben werden sollte.

Den Angehörigen der polytechnischen Schule kommt, was